

## Allgemeine Bedingungen für Tiefbauarbeiten

### 1 Ausschreibungsunterlagen

Als Ausschreibungsgrundlagen gelten insbesondere:

- 1.01 Der Text der vorgesehenen, bzw. abgeschlossenen Vertragsurkunde.
- 1.02 Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen.
- 1.03 Das Leistungsverzeichnis.
- 1.04 Die Pläne.
- 1.05 Diese Allgemeinen Bedingungen für Tiefbauarbeiten.
- 1.06 Die Normalien für Strassenbau, öffentliche Beleuchtung, Abwasser und Wasserversorgung der Gemeinde Köniz.
- 1.07 Die Normen, herausgegeben durch den Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA). Insbesondere Norm SIA 118.
- 1.08 Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).
- 1.09 Die Verordnungen und Richtlinien der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA).
- 1.10 Die Richtlinie Nr. 6508 der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS).
- 1.11 Die Bauverordnung des Kantons Bern vom 6. März 1985.
- 1.12 Das aktuelle kantonale Beschaffungsrecht.
- 1.13 Die auch auf den Tiefbau anwendbaren Vorschriften gemäss „Massnahmenplan umweltgerechter Hochbau“ der Stadt Bern und der Gemeinde Köniz.
- 1.14 Das Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Köniz vom 31. Januar 1977 (soweit das Vorhaben auf Gemeindegebiet Köniz liegt).

Die oben genannte Rangordnung gilt im Übrigen, falls sich einzelne Vertragsbestandteile widersprechen.

### 2 Leistungsverzeichnis, Vertrag

- 2.01 Das Angebot ist in jedem Fall auf dem abgegebenen Originalleistungsverzeichnis einzureichen. Dieser Text ist verbindlich.
- 2.02 Änderungen und Ergänzungen des Leistungsverzeichnisses durch die Unternehmung zur Offertstellung sind ungültig und können zum Ausschluss von der Submission führen. Änderungen gelten als Unternehmervariante und sind separat einzureichen. Die Bauherrschaft ist nicht verpflichtet darauf einzugehen.
- 2.03 Die Unternehmung hat den von ihr beanspruchten Prozentsatz für Lohnänderungen des technischen und kaufmännischen Personals, Preisänderungen von Hilfs- und Betriebsstoffen und Unkosten für Teuerungsabrechnungen in einem Begleitbrief zum Angebot zu offerieren. Unterlässt er dies, so verzichtet er auf einen diesbezüglichen Anspruch.
- 2.04 Die Pläne und Normen werden elektronisch oder in Papierform der Unternehmung abgegeben. Zusätzliche Exemplare werden auf Verlangen zu den Selbstkosten geliefert.
- 2.05 Der Auftrag an die Unternehmung erfolgt ausschliesslich durch die allseitige Unterzeichnung des Werkvertrages oder mit Auftragschreiben. Die Bauherrschaft kann aus wichtigen Gründen auf die Vergabe verzichten.
- 2.06 Die Rabatte und Skonti des Werkvertrages gelten für sämtliche Arbeiten im Rahmen des Vertrages.
- 2.07 Das Bauprogramm gemäss Werkvertrag ist integrierender Bestandteil und bestimmt die vertraglichen Fristen. Insbesondere gilt der Programmendpunkt als Frist, bis zu deren Ablauf die übernommenen Arbeiten ausgeführt sein müssen.
- 2.08 Der Beizug von Subunternehmen bedarf auch für unwesentliche Teile einer ausdrücklichen Erlaubnis der Bauherrschaft.
- 2.09 Eine Abtretung (Zession) der Forderung der Unternehmung gegen die Bauherrschaft an Dritte ist ungültig.



- 2.10 Die im Angebot angegebenen Ausmasse sind annähernd gerechnet und unverbindlich. Änderungen der Einheitspreise wegen Mehr- oder Mindermass werden nicht gewährt (Regelung zu SIA-Norm 118, Art. 86).
- 2.11 Bei Witterungseinflüssen sowie bei allgemeinen marktwirtschaftlichen Störungen werden durch die Bauherrschaft keine zusätzlichen Vergütungen ausserhalb der im Leistungsverzeichnis definierten ausgerichtet. Entschädigungen an die Arbeitnehmer für witterungsbedingte Ausfälle sind im Angebot einzurechnen.
- 2.12 Die Bauherrschaft richtet keine Zulagen für Arbeiten im Wasser aus.
- 2.13 Sämtliche Aufwendungen zum Schutze Dritter gegen Immissionen trifft die Unternehmung ausschliesslich auf eigene Kosten.
- 2.14 Die Beschaffung der Lager-, Deponie- und Installationsplätze ist Sache der Unternehmung, soweit ihm in den Ausschreibungsunterlagen nicht spezielle Plätze zugewiesen werden.
- 2.15 Die Unternehmung hat die Aufwendungen für die Beschaffung der Energie und des Wassers, sowie die Ableitung von Abwässern im Angebot einzurechnen.
- 2.16 Regiearbeiten dürfen nur nach Auftrag der Bauherrschaft ausgeführt werden. Massnahmen zur Abwehr von Schäden fallen nicht unter diese Regelung.
- 2.17 Die Leitung der Regiearbeiten erfolgt ohne anderslautende Anweisung der Bauleitung durch die Unternehmung.
- 2.18 Regierapporte sind innerhalb 7 Tagen oder spätestens anlässlich der nächsten Bausitzung der Bauleitung zu unterbreiten, andernfalls werden sie nicht anerkannt.
- 2.19 Die Abnahme des Bauwerkes erfolgt ausschliesslich auf Anzeige der Unternehmung, auch wenn die Bauherrschaft das Bauwerk vorzeitig in Betrieb nimmt.

### **3 Abrechnung**

- 3.01 Die Abrechnung erfolgt gestützt auf die mit dem Auftragnehmer bereinigten Ausmassprotokolle der Bauleitung.
- 3.02 Nachtragspreise sind in jedem Fall vor Inangriffnahme der betreffenden Arbeit schriftlich zu offerieren. Unterlässt die Unternehmung die rechtzeitige schriftliche Anzeige vor Ausführung der Arbeit, so verwirkt sie ihren Anspruch auf den Nachtragspreis.
- 3.03 Soweit das Vorausmass in den einzelnen Positionen nicht andere Bestimmungen enthält, sind sämtliche Nebenleistungen in den Einheitspreisen einzurechnen, insbesondere (als Ergänzung von Art. 39, Abs. 2, SIA-Norm 118):
- 3.03.1 Das Abladen und Verteilen der auf die Baustelle geführten Materialien,
- 3.03.2 Das Erstellen allfälliger Rampen für den maschinellen Materialaushub.
- 3.04 Soweit der Text des Leistungsverzeichnisses nichts anderes bestimmt, beziehen sich sämtliche Ausmasse auf Festmasse.
- 3.05 Bituminöse Beläge und Tragschichten werden nach Lieferschein (24 kg Mischgut pro 10 mm Schichtdicke und m<sup>2</sup> eingebaute Fläche) gewichtsmässig ausgemessen. Das durchschnittliche Gewicht muss mit dem vertraglich vereinbarten Gewicht auf  $\pm 5\%$  genau übereinstimmen. Bei Mehrverbrauch an Mischgut über die vorgenannte Toleranz hinaus gilt folgende Regelung:
- 3.05.1 AC T: Ausmass theoretisch, Mehrverbrauch über die Toleranzgrenze wird nicht vergütet.
- 3.05.2 AC auf AC T, die nicht oder weniger als 6 Monate lang befahren wurden: Ausmass theoretisch, notwendige Aufschiftungen zu Lasten der Unternehmung, Mehrverbrauch über die Toleranzgrenze, wird nicht vergütet.

3.05.3 AC auf AC T, die vor Belagseinbau länger als 6 Monate dem Verkehr ausgesetzt waren: Ausmass theoretisch, Aufschiftungen zu Lasten Unternehmung, falls die AC T von der gleichen Unternehmung eingebaut wurde. Mehrverbrauch über die Toleranzgrenze gehen zu Lasten der Bauherrschaft, sofern eine Absprache mit der Bauleitung vor dem Einbau erfolgt ist.

3.05.4 AC auf alte Beläge und AC T bei Belagsanierungen: Ausmass nach Lieferschein, Aufschiftungen zu Lasten der Bauherrschaft gemäss Absprache.

#### **4 Bauarbeiten**

4.01 Die Bauherrschaft behält sich die Lieferung von Baumaterialien und die Ausführung gewisser Arbeiten in eigener Regie ausdrücklich vor.

4.02 Das Verteilen von Aushubmaterial auf der Deponie ist Sache der Unternehmung. Allfällige Deponiegebühren sind im Einheitspreis einzurechnen.

4.03 Die Unternehmung ist verpflichtet, Materialien, die aus dem Aushub oder Abbruch stammen und durch die Bauleitung zur Wiederverwendung bestimmt wurden, auf der Baustelle zu lagern und für die Wiederverwendung fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Eine spezielle Materialvergütung erfolgt nur, falls die Unternehmung einen unzumutbaren Mehraufwand geltend machen kann.

4.04 Die Unternehmung haftet der Bauherrschaft gegenüber für alle Haftpflichtansprüche, welche infolge von Unfällen oder anderen Schadenereignissen von Dritten geltend gemacht werden. Er haftet ferner für alle Beschädigungen, welche infolge der von ihr übernommenen Arbeiten nachbarlichem Eigentum zugefügt werden. Die Bauherrschaft wird vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung mit der Unternehmung keine Bauherrenhaftpflichtversicherung abschliessen.

4.05 Die Unternehmung ist verpflichtet, vor Beginn der einzelnen Bauetappen die genaue Lage aller Werkleitungen nach Absprache mit deren Eigentümer festzustellen und abzustecken. Sie hat alle Massnahmen zu treffen, damit die vorhandenen Anlagen und Werkleitungen durch die Bauarbeiten keinen Schaden erleiden (Ergänzung zu SIA-Norm 118, Art. 110, Abs. 1). Die Entschädigungen sind in den entsprechenden Einheitspreisen einzurechnen.

4.06 Allfällige Kulturen, Einfriedungen, Gebäude, Bäume usw. sind durch geeignete Massnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Diese Aufwendungen sind in die Installationsglobale oder bei Fehlen derselben in die Einheitspreise einzurechnen.

4.07 Der private Grund darf nur in dem Bereich beansprucht werden, in welchem die Bauherrschaft für die Wiederherstellung und den Ertragsausfall aufkommt. Darüber hinaus beanspruchte Gebiete bedürfen der Genehmigung des Grundeigentümers. Dabei gehen die Entschädigungsansprüche zu Lasten der Unternehmung.

4.08 Das Beheben von Setzungen, welche durch ungenügendes Einfüllen oder Verdichten entstanden sind, sowie alle sich daraus ergebenden Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten der Unternehmung.

4.09 Zur Verhinderung von Verschmutzungen der Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen sind vor Belagsarbeiten Einlaufroste und gelochte Deckel abzudecken.

#### **5 Verkehr**

5.01 Baustellen auf öffentlichem Grund oder daran angrenzend sind den zuständigen Polizeiorganen frühzeitig zu melden, Strassensperren oder -querungen mindestens einen Monat im Voraus. Massgebend für die Signalisation und Markierung von Baustellen sind die Weisungen der zuständigen Polizeibehörde (Polizeiinspektorat Köniz, Sägestrasse 42, 3098 Köniz, Tel. 031 970 95 15).

5.02 Die angeordneten Massnahmen sind durch die Verantwortlichen der Unternehmung täglich zu kontrollieren und wenn notwendig sofort instand zu stellen.



- 5.03 Zu Lasten der Bauherrschaft fallen alle Massnahmen ausserhalb der eigentlichen Baustelle, wie Verkehrsumleitungen, Verkehrseinschränkungen, Wegweiser, Hinweistafeln usw.
- 5.04 Zu Lasten der Unternehmung fallen alle Massnahmen für Signalisierung, Absperrung und Beleuchtung innerhalb und im Bereich der Baustelle inkl. Vorseinalisierung. Sie sind den zuständigen Polizeiorganen vorgängig zur Genehmigung vorzuweisen und zu gegebener Zeit zur Abnahme anzumelden.
- 5.05 Die Unternehmung hat ausserdem, falls im Angebot hierfür keine separaten Positionen ausgesetzt sind, nachstehende Aufwendungen in die Installationsglobale einzurechnen:
- 5.05.1 Aufrechterhaltung des öffentlichen Fahrzeug- und Fussgängerverkehrs, sofern keine Verkehrsumleitung vorgesehen ist.
- 5.05.2 Aufrechterhaltung des Zubringerdienstes für Fahrzeuge und Fussgänger zu den anstossenden Grundstücken, sofern die Baustelle für den Durchgangsverkehr gesperrt ist.
- 5.05.3 Erstellen und Instandhalten von betriebssicheren Zugängen und Zufahrten zu den einzelnen Liegenschaften während der ganzen Bauzeit.
- 5.05.4 Die tägliche Reinigung der von Fahrzeugen der Baustelle verschmutzten Strassen inner- und ausserhalb der Baustelle. Grössere Verunreinigungen und Steine müssen sofort entfernt werden.
- 6.03 Die Unternehmung hat alle wichtigen Höhenbestimmungen mit Nivellement von mindestens zwei Fixpunkten aus vorzunehmen.
- 6.04 Sämtliche Werkleitungen sind vor dem Einfüllen der Gräben dem Dienstzweig Geomatik, Tel. 079 471 47 24, zum Einmessen zu melden. Planauskünfte sind unter Tel. 031 970 94 66 (Dienstzweig Geomatik) erhältlich.

Köniz, 1. Juli 2010 (rev. 1. Oktober 2017)

## **6 Geomatik**

- 6.01 Die Unternehmung ist verpflichtet, vor Baubeginn sämtliche Vermessungspunkte durch das zuständige Geometerbüro (bbp geomatik ag, Könizstrasse 161, 3097 Liebefeld, Tel. 031 970 30 50) versichern zu lassen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- 6.02 Die Kosten für die Rekonstruktion von Vermessungspunkten und bauseits erstellten Absteckungselementen, die von der Unternehmung beschädigt wurden, gehen zu deren Lasten.